

nahmen feierlich das Kreuz *ad exaltationem et promotionem fidei catholice et ad exterminationem hereticorum et fautorum ipsorum*, empfingen dafür eigene Ablässe und Privilegien und verpflichteten sich, den Inquisitoren Gehorsam zu leisten und ihre Bemühungen durch Gebet und Stiftungen zu unterstützen⁹⁴; in Bologna z. B. errichteten sie Gefängnisse⁹⁵. Institoris könnte, abgesehen von Informationen, die ihm durch Orden und Amtskollegen⁹⁶ zugänglich waren, entsprechende Einrichtungen in Italien kennengelernt und, durch sie angeregt, den Entschluß gefaßt haben, ähnliche Bruderschaften in Deutschland zu errichten.

Institoris dürfte es bei seinen Planungen also vor allem um die Schaffung von Laienkongregationen gegangen sein, die das Vorgehen der Inquisitoren gegen das Hexenwesen organisatorisch, finanziell und emotional unterstützten. Der Gedanke, es könne sich hierbei um eine sanftere, gewaltlose, sozusagen missionarische Form der zeitgenössischen Auseinandersetzung mit dem Hexenglauben gehandelt haben, wäre sicher verfehlt. Diese Fraternitäten sollten letztlich dem gleichen Ziel dienen wie der inquisitorische Ketzerprozeß auch, nämlich der Vernichtung des Hexentums wie jeder anderen Häresie. Angesichts der offenen und versteckten Widerstände, die Institoris bei seinen Unternehmungen bis in hohe geistliche Kreise hinein erfuhr⁹⁷, mußte ihm daran gelegen sein, die Trägerschaft seiner Kampagnen zu verbreitern, den Bemühungen der Inquisitoren allgemeine Anerkennung zu verschaffen, seine Vorstellungen von der Existenz und dem verworfenen Wirken von Hexen zu popularisieren.

Über die tatsächliche Errichtung der von Institoris vorgesehenen Bruderschaften in Deutschland läßt sich beim gegenwärtigen Stand der Forschung wenig sagen. Ein Breve Papst Innocenz' VIII. an Erzbischof Berthold von

⁹⁴) Statuten der Kreuzträger des hl. Petrus Martyr in Bologna von 1451/57 in der Fassung für Vigevano, ed. Meersseman II doc. Nr. XXIV S. 141 ff.; dazu ebd. S. 71 ff. Die kirchenrechtlichen Grundlagen dieser Ablassprivilegien boten die Häresiebestimmungen des 4. Laterankonzils von 1215: Const. 3 de haeret. (= X 5.7.13) § 4; vgl. Hinschius 5, 1 (wie Anm. 30) S. 461 f.; Meersseman a. a. O. S. 73 ff.

⁹⁵) Meersseman II S. 78.

⁹⁶) Institoris stand z. B., wie seine detaillierten Angaben über dessen Inquisitionsmaßnahmen im *Malleus maleficarum* erkennen lassen, in engen Beziehungen zum damaligen Inquisitor von Como, Laurentius de S. Agatha; vgl. die Nachweise bei Hansen, Quellen, S. 502 Nr. 49.

⁹⁷) „*Summis desiderantes affectibus*“ wendet sich ausdrücklich gegen die bisher erfahrenen Behinderungen der Inquisitoren Institoris und Sprenger; Bullarum Rom. pont. Taurinensis editio (wie Anm. 70) 5 S. 297 f. § 1 und 2; ed. Hansen, Quellen, S. 26 f. Sehr negative Erfahrungen brachte dann der Ablauf der Hexenkampagne in Tirol 1485; vgl. Ammann (wie Anm. 79) S. 65 ff.; Rapp (wie Anm. 79) S. 16 ff.